



STATUTEN

und

UNTERHALTSREGLEMENT

VOM

30. November 2011

(GEMÄSS MUSTERSTATUTEN DES BAU-, UMWELT- UND WIRTSCHAFTSDEPARTEMENTES VOM
1. APRIL 2004)

Inhaltsverzeichnis

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen	4
II. Mitgliedschaft	4
III. Organisation	5
IV. Finanzen	9
V. Unterhalt und Benutzung	9
VI. Übernahme weiterer Strassen und Werke	10
VII. Schlussbestimmungen	11
Verzeichnis der zu unterhaltenden Werke	13
Grundstückverzeichnis	14
Übersichtsplan	16

UNTERHALTSREGLEMENT

Einleitung	20
I. Anwendungsbereich, Zuständigkeiten	21
II. Pflichten, Kompetenzen, Entschädigungen	21
III. Benutzung und Unterhalt	23
A: Strassen und Wege	23
B: Entwässerungsanlagen und Gewässer	27
C: Hecken, Waldränder und Bachufer	28
IV. Rechnungswesen, Finanzierung	28
V. Schlussbestimmungen	29
Anhang	31

STATUTEN

Vorbemerkung: Bei allen männlichen Bezeichnungen von Personen und Chargen ist auch die weibliche Form mitgemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Name 1 Die Eigentümer der im Anhang aufgeführten Grundstücke in den Gemeinden Ufhusen, Zell, Luthern und Willisau bilden gemäss § 60, Abs.1 der Kant. Landwirtschaftsverordnung (LaV) eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 17 EG ZGB unter dem Namen Unterhaltsgenossenschaft Ufhusen (UHG Ufhusen).
- Sitz 2 Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Ufhusen.

§ 2

- Zweck Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Erhalt der im Anhang und im Übersichtsplan aufgeführten Werke nach den einschlägigen Gesetzen, insbesondere:
- Kant. Landwirtschaftsgesetz
 - Kant. Strassengesetz
 - Kant. Waldgesetz
 - Kant. Perimeterverordnung

§ 3

- Haftung 1 Die Genossenschaft haftet als Werkeigentümer für ihre Werke unabhängig vom Grundeigentum.
- 2 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.
- 3 Die Mitglieder der Genossenschaft haften gegenüber der Genossenschaft für selbstverschuldete Schäden an den Werken und Anlagen der Genossenschaft.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- Mitgliedschaft 1 Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die die Anlagen nutzen oder auf denen sich solche Anlagen befinden.

- 2 Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitgliedschaftsgrundstücke, welches den Statuten im Anhang beizugeben ist.
- 3 Bei Veräußerung eines Grundstückes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über.
- 4 Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken (§ 46, Abs.1, lit.a LaV)

III. Organisation

§ 5

- Organe Die Organe der Genossenschaft sind:
1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung

§ 6

- Zuständigkeit
- 1 Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:
 - a) alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Protokolls und der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Genehmigung des Bau- / Unterhaltsprogrammes
 - e) die Genehmigung des Budgets
 - f) die Genehmigung von ausserordentlichen Krediten
 - g) der Beschluss und die Aenderung von Reglementen
 - h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - i) der Beschluss über die Übernahme des Unterhalts weiterer Strassen und Werke
 - k) Änderungen des Verzeichnisses und des Übersichtsplans über die zu erhaltenden Werke (§ 2) sowie (vorbehältlich § 4 Abs.3); des Verzeichnisses der Mitgliedergrundstücke (§ 4 Abs. 2)
 - l) die Auflösung der Genossenschaft.
 - 2 Über Anträge der Mitglieder kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht und auf der Einladung traktandiert sind.

§ 7

- Einberufung
- 1 Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, sooft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
 - 2 Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen (Datum des Poststempels).

§ 8

- Stimmrecht,
Stellvertretung
- 1 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.
 - 2 Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch ein Familienmitglied oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht Beauftragten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.

§ 9

- Beschluss-
fassung
- 1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.
 - 2 Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

§ 10

- Verhandlungs-
protokoll
- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zu verlesen oder mit der Einladung zur Generalversammlung allen Mitgliedern zuzustellen ist. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist es von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

§ 11

- Zusammen-
setzung
- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand gehört von Amtes wegen ein Vertreter des Gemeinderates an. Dieser wird vom Gemeinderat bestimmt. Der Vorstand ernennt einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Aktuar. In den Vorstand sind auch Nichtmitglieder der Genossenschaft wählbar.

- 2 Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3 Ein Beschluss ist zustandegekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Bei Beschlüssen, die Mitglieder oder deren Grund und Boden betreffen, haben die betroffenen Mitglieder in den Ausstand zu treten.

§ 12

Zuständigkeit,
Verantwortlichkeit

- 1 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert. Er kann dazu Fachleute als Berater ohne Stimmrecht beiziehen.
- 2 Er ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich und legt die Höhe der jährlichen Beitragsraten der Genossenschafter fest.
- 3 Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen der Gemeinde und des Kantons.
- 4 Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgern.
- 5 Der Vorstand bestimmt Unterhaltsbeauftragte und regelt deren Pflichten und Entschädigung.
- 6 Er überprüft periodisch oder nach Bedarf den Unterhaltssperimeter und veranlasst die notwendigen Anpassungen.

§ 13

Unterschriftsberechtigung

Der Präsident bzw. der Vizepräsident in Vertretung des Präsidenten zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich für die Genossenschaft und den Vorstand.

§ 14

Präsident

- 1 Der Präsident leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat die Generalversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.
- 2 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

§ 15

Aktuar Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes, führt das Genossenschaftsverzeichnis und erstellt in der Regel die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Sämtliche Protokolle sind von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16

Kassier

- 1 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung. Er ist dafür besorgt, dass die Beiträge der Mitglieder und der öffentlichen Hand eingezogen werden. Er erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.
- 2 Geldbezüge im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Kredites dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstandes gemacht werden. Alle Rechnungen müssen vor der Bezahlung vom Präsidenten visiert werden.

§ 17

Entschädigung

- 1 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wie Teilnahme an Sitzungen und Augenscheine, schriftliche Arbeiten usw. und die damit verbundenen Versäumnisse sind zu entschädigen. Dies ist in einem Reglement zu regeln.
- 2 Der Vorstand legt die maximalen Entschädigungen pro Stunde fest, die für Unterhaltsarbeiten an Genossenschaftsmitglieder ausgerichtet werden.

3. Die Kontrollstelle

§ 18

Zusammen-
setzung

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Wählbar sind auch Nichtmitglieder der Genossenschaft

Zuständigkeit

- 2 Sie überprüft alljährlich wenigstens einmal die gesamte Rechnungsführung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über deren Genehmigung.
- 3 Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

IV. Finanzen

§ 19

Beschaffung, Amortisation Die nötigen Geldmittel verschafft sich die Genossenschaft durch Beitragsraten der Genossenschafter, durch Beiträge der Gemeinwesen, der öffentlichen Hand und allenfalls durch Aufnahme von Bankkrediten. Die Bankschulden sind in möglichst kurzer Zeit zurückzuzahlen.

§ 20

Beitragsraten, Reserven Für die anteilmässige Beitragspflicht der Genossenschafter ist der rechtskräftige Kostenverteiler massgebend. Zur Finanzierung grösserer Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind Reserven anzulegen.

§ 21

Kompetenz Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Programmes die nötigen Ausgaben veranlassen. Für darin nicht vorgesehene Ausgaben kann der Vorstand jährlich bis zum im Unterhaltsreglement festgelegten Betrag verfügen; für grössere Ausgaben ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

§ 22

Aufsicht Der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sind auf Verlangen hin die Rechnungen im Zusammenhang mit öffentlichen Beiträgen innert Monatsfrist vorzulegen.

V. Unterhalt und Benutzung

§ 23

Grundlagen

- 1 Grundlage der zur Genossenschaft gehörenden Werke sind ein Plan und ein Verzeichnis über die zu unterhaltenden Werke.
- 2 Im Plan und im Verzeichnis sind alle Werke und Anlagen bezeichnet, die von der Genossenschaft zu unterhalten sind.
- 3 Plan und Verzeichnis sind entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

§ 24

Unterhaltsreglement Für den Unterhalt und Benutzung der Werke ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen und unterliegt der Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

§ 25

- Benutzungsrechte 1 Die Mitglieder der Genossenschaft können die gemeinschaftlichen Werke benutzen, soweit dies deren Zweckbestimmung entspricht.
- Wegrecht 2 Auf den Strassen und Wegen im Grundeigentum der Genossenschaft steht das Wegrecht allen Mitgliedern zu. Wo Strassen und Wege nicht als Grundstück Eigentum der Genossenschaft sind, verfügt die Genossenschaft als Werkeigentümerin über das Wegrecht. Die Grundeigentümer haben im Bedarfsfall der Genossenschaft auf erstes Verlangen hin die Zustimmung zur Eintragung des Wegrechtes im Grundbuch zu gewähren.
- Zugang zu den Werken 3 Die Aufsichtsorgane des Staates und der Gemeinde, der Vorstand und dessen Beauftragte haben jederzeit ungehinderten Zugang zu sämtlichen Anlagen und Werken. Auf die Kulturen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 26

Unterhaltsabtretung und -übernahme Die Genossenschaft kann mit anderen Körperschaften Verträge abschliessen betreffend Abtretung und Uebernahme von Unterhaltsarbeiten. Solche vertragliche Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

VI. Übernahme weiterer Strassen und Werke

§ 27

Übernahme weiterer Strassen und Werke Die Genossenschaft kann weitere Strassen und Werke sowie Anlagen, die nur Einzelnen dienen und in deren Eigentum stehen, bei entsprechender Regelung der Beitragspflicht zum Unterhalt übernehmen.

§ 28

Übernahmebedingungen Die Generalversammlung legt die Bedingungen für die Übernahme des Unterhalts weiterer Strassen und Werke fest.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29

- Statuten-
änderung
- 1 Diese Statuten können mit Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
 - 2 Die Genehmigung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes bleibt vorbehalten.

§ 30

- Auflösung
- 1 Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gemäss § 8.
 - 2 Die Bestimmungen der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 31

- Rechtspflege
- 1 Gegen Entscheide der Genossenschaft kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden (§ 96 LaV).
- Anwendbares
Recht
- 2 Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen über die Vereine gemäss Art 60 ff. des Zivilgesetzbuches sinngemäss anwendbar (§ 19, EG ZGB).

§ 32

- Inkrafttreten
- Die Statuten treten mit Genehmigung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern in Kraft.

Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom 30. November 2011.

Der Präsident: 
.....
Anton Wechsler

Der Aktuar: 
.....
Josef Kneubühler

Die Stimmzähler: 
.....
André Gerber


.....
Ernst Ruch


.....
Roland Leuenberger


.....
Albert Alt

Genehmigt gemäss Entscheid SV Nr. 50/2012 vom 26.6.2012
BAU-, UMWELT- UND WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS LUZERN



Dr. Christoph Böhnert
Leiter Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Verzeichnis der zu unterhaltenden Werke

Gemäss dem nachfolgenden Plan werden folgende Strassen und Werke ins Bezugsgebiet aufgenommen:

Strassenname:

Stoos-Lochmühle
Mühlematt
Hilferdingerstrasse
Räberhof / Niederebnet / Oberebnet
Lochmühlestrasse
Bühlstrasse
Bühlstrasse
Warmisbachstrasse
Schwertschwenden-Engelprächtigen
Engelprächtigenstrasse
Hämbühlstrasse
Berg
Bergstrasse
Bleichestrasse
Zufahrt Bleichestrasse 4
Oberrufswil / Eggstalden
Eggstalden 1 / Firsthöhe
Steinernstrasse
Feldmattstrasse
Lienistrasse
Steinernweidstrasse
Schwertschwendenstrasse

Grundstückverzeichnis

Mitglieder der Unterhaltsgenossenschaft Ufhusen sind die jeweiligen Eigentümer der folgenden Grundstücke:

Gemeinde Ufhusen

4	5	6	8	9	10	12	14	15	16	17	18
22	23	24	25	26	27	28	29	30	35	36	38
46	47	60	72	76	79	80	81	85	89	90	96
97	98	100	101	102	103	105	106	107	108	109	110
111	112	113	114	115	120	122	126	127	128	129	130
131	132	133	134	135	137	139	140	141	142	143	145
146	147	148	149	150	151	154	155	156	157	158	159
160	161	162	163	165	166	168	169	170	171	172	173
174	175	176	178	179	180	181	182	183	184	185	186
187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198
199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222
225	226	227	229	231	232	233	234	235	236	237	238
239	240	242	243	244	245	248	252	253	254	255	256
257	258	263	264	265	267	268	269	270	271	272	273
274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285
286	287	288	289	290	291	293	294	295	296	297	298
299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310
311	313	314	315	316	322	325	330	331	332	333	336
337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348
349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360
361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372
373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384
385	386	387	388	389	390	392	393	394	395	396	397
398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409
410	411	412	413	415	416	417	418	419	420	421	422
423	424	425	426	427	428	429	430	432	433	434	435
436	438	439	440	441	442	443	451	452	453	454	455
456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467
469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480
481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492
493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504
505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516
517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528
529	530	531	532	533	534	535	536	537	539	540	541
542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553
554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565
566	567	568	569	570	571	573	580	581	583	584	587
589	594	595	596	598	601	602	608	619	624	630	645
646	664	665	666	667	668	670	671	672	673	678	698
699	700	714	720	725	726	727	728	735	760	765	771

Gemeinde Luthern

132 133 134 139 140 141 142 143 145 333 336 351
352 358 359 360 361 362 363 364 365 367 369 370

Gemeinde Willisau

584

Gemeinde Zell

281 338 340 350 351 352 356 357 358 359 361 362
363 370 695 697 698 699 798 (828) (829) (830) 848 1559
1560 1561 1564 1566 1568 1569 1570 1572 1573 1576 1577 1588

Gemeinde Eriswil (Kt. Bern)

1112 1326

Bemerkung:

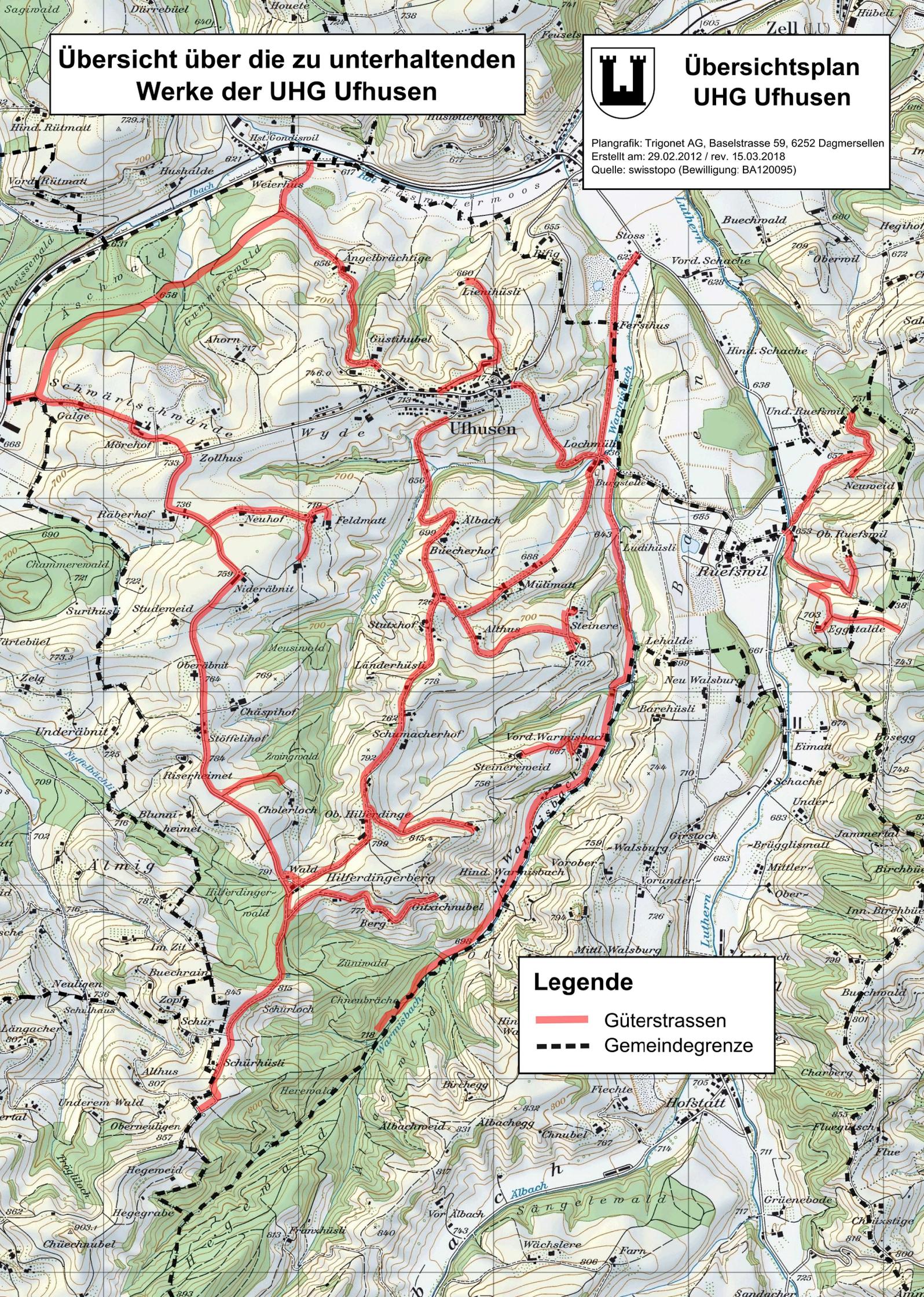
Grundstück-Nr. in Klammer = Baurecht als selbständiges und dauerndes Recht

Übersicht über die zu unterhaltenden Werke der UHG Ufhusen



Übersichtsplan UHG Ufhusen

Plangrafik: Trigonet AG, Baselstrasse 59, 6252 Dagmersellen
Erstellt am: 29.02.2012 / rev. 15.03.2018
Quelle: swisstopo (Bewilligung: BA120095)



Legende

-  Güterstrassen
-  Gemeindegrenze

UNTERHALTSREGLEMENT

VOM

30. November 2011

Die Unterhaltsgenossenschaft (UHG) Ufhusen beschliesst gemäss der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung sowie in Ausführung von §§ 6 und 24 ihrer Statuten vom 30. November 2011 folgendes Unterhaltsreglement:

(GEMÄSS MUSTER-REGLEMENT DES BAU-, UMWELT- UND WIRTSCHAFTSDEPARTEMENTES VOM 15. MAI 2004, BASIEREND AUF DEN MUSTERSTATUTEN DES BAU-, UMWELT- UND WIRTSCHAFTSDEPARTEMENTES VOM 1. APRIL 2004)

EINLEITUNG

Die Werke und Anlagen der Genossenschaft müssen gemäss der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung ordnungsgemäss erhalten und unterhalten werden.

Unter Erhalt, bzw. Unterhalt versteht man die Gesamtheit aller Massnahmen, die nötig sind, damit ein Bauwerk möglichst lange seinen Zweck erfüllen und dementsprechend gut funktionieren kann.

Als Erhaltmassnahmen gelten:

A) Betrieblicher Unterhalt:

Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Funktionierens aller Teile von Werken und Strassen sind insbesondere: Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, kleinere Reparaturen (Sofortmassnahmen) zur Funktionserhaltung.

B) Baulicher Unterhalt:

- Instandsetzung

Periodisch wiederkehrende, umfassende Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen Soll-Zustandes, wie grössere zusammenhängende Reparaturen.

- Verstärkung

Massnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Soll-Zustandes, wie Erhöhen der Tragfähigkeit der Strasse, Verstärken von Kunstbauten und Nebenanlagen.

C) Erneuerung:

Wiederherstellung durch Ersatz einer Teilstrecke oder eines Teiles der Strassenverkehrsanlage, sofern mit der Verstärkung der erforderliche Soll-Zustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann.

Da mit einem effizienten betrieblichen Unterhalt die Erhaltungskosten tief gehalten werden können, ist diesem grösste Beachtung zu schenken. Falls der betriebliche Unterhalt vernachlässigt wird, ist gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit Subventionsrückerstattungen an früher unterstützte Werke, bzw. Subventionsminderung bei weiteren Massnahmen zu rechnen.

Falls bei Massnahmen des baulichen Unterhalts, der Erneuerung und des Neubaus von Güterstrassen Subventionen des Staates erwartet werden, ist frühzeitig ein Gesuch beim der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzureichen. Mit den Arbeiten darf dann erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Beitragszusicherung begonnen werden.

Vorbemerkung: Bei allen männlichen Bezeichnungen von Personen und Chargen ist auch die weibliche Form mitgemeint.

I. ANWENDUNGSBEREICH, ZUSTAENDIGKEITEN

§ 1

- | | | |
|-------------------|---|---|
| Anwendungsbereich | 1 | Das vorliegende Reglement umschreibt den Bau, den Unterhalt, die Benutzung und die Kostentragung aller durch die Genossenschaft zu erhaltenden Werke und Anlagen (gemeinschaftliche Anlagen). |
| | 2 | Es regelt zudem fallweise die Benutzung weiterer Werke, weitere Massnahmen sowie die durch die Eigentümer selber vorzunehmenden Unterhaltsarbeiten. |

§ 2

- | | | |
|-----------------|---|---|
| Plan-Grundlagen | 1 | Sämtliche Werke und Anlagen im Geltungsbereich dieses Reglementes sind in einem Werkplan festzuhalten. |
| | 2 | Im Plan sind alle Werke und Anlagen bezeichnet, die von der Genossenschaft zu unterhalten sind. |
| | 3 | Dieser Plan ist entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen. |

§ 3

- | | | |
|---------------|---|---|
| Zuständigkeit | 1 | Für den Unterhalt ist der Vorstand verantwortlich. |
| Aufsicht | 2 | Der Gemeinderat kontrolliert und überwacht den Unterhalt. |
| Oberaufsicht | 3 | Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald übt die Oberaufsicht über den Unterhalt aus. |

§ 4

- | | | |
|-----------------------|--|---|
| Unterhaltungspersonal | | Der Unterhalt wird durch einen oder mehrere vom Vorstand bestimmte Unterhaltsbeauftragte besorgt. Der Vorstand regelt die Aufgaben und die entsprechenden Entschädigungen in einem Pflichtenheft. |
|-----------------------|--|---|

II. Pflichten, Kompetenzen, Entschädigungen

§ 5

- | | | |
|----------|---|---|
| Vorstand | 1 | Er sorgt dafür, dass die Werke und Anlagen für ihre Zweckbestimmung erhalten bleiben und die Massnahmen für den Erhalt möglichst wirtschaftlich sind. |
| | 2 | Er führt ein Verzeichnis über die zum Unterhalt verpflichteten Eigentümer und veranlasst allfällige Perimeteranpassungen. |
| | 3 | Er veranlasst auf Grund der Zustandskontrollen der Unterhaltsbeauftragten die nötigen Massnahmen. |

- 4 Er unterbreitet der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, alle 5 Jahre ab der letzten Bauabnahme einen Bericht über den Zustand der Werke, geplante Massnahmen und den Stand der Unterhaltsreserven. Die Kopien der Zustandsprotokolle der Unterhaltsbeauftragten laut § 8 sind beizulegen.
- 5 Er wählt nach Bedarf und Rücksprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einen technischen Leiter für die erforderlichen Projektierungen und die Bauleitung von Sanierungsarbeiten.
- 6 Er kann für dringende und ausserordentliche Massnahmen, die ausserhalb des von der GV beschlossenen Programmes liegen, jährlich über eine Summe von Fr. 30'000 verfügen.
- 7 Die Entschädigungen des Vorstandes werden im Besoldungsreglement festgelegt.

§ 6

Mitglieder

- 1 *Die Mitglieder haben die Werke und Einrichtungen sorgfältig zu gebrauchen und zu nutzen.*
- 2 *Verschmutzte Fahrbahnen, Gräben und Einlaufschächte sind nach Beendigung der Feldarbeiten sofort durch den Verursacher zu reinigen und wieder zu öffnen.*
- 3 *Zum Werk gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen, Bankette usw. dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes verändert werden.*
- 4 *Die Mitglieder sind verpflichtet, Schäden an den Werken zu beheben, soweit sie von ihnen selber oder durch von ihnen Beauftragte verursacht sind.*
- 5 *Die Mitglieder melden festgestellte Schäden oder das Nichtfunktionieren von Bauteilen, insbesondere Beschädigungen, Rückstau in den Schächten, Ausläufen und anderen Teilen der Entwässerungsleitungen, Senkungen in der Strasse, neue Vernässungen im Bereich bestehender Sicker- und Ableitungen usw. dem Unterhaltsbeauftragten oder dem Vorstand.*
- 6 *Arbeiten, die die Werke gefährden oder deren Unterhalt erschweren könnten, dürfen nur mit einer Zustimmung des Vorstandes ausgeführt werden.*

- 7 *Bei allen Arbeiten ist auf die Grenzzeichen Rücksicht zu nehmen. Beschädigte oder zerstörte Grenzzeichen müssen auf Kosten des Verursachers vom zuständigen Geometerbüro wieder hergestellt werden.*

§ 7

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| Entschädigungen bei Bauarbeiten | 1 | Die Mitglieder verzichten auf eine Entschädigung für Ablagerungen von Baustoffen und Erdmaterialien während den Bauarbeiten. Sie dulden entschädigungslos das Betreten ihres Landes zu Planungs- und Projektierungszwecken. |
| | 2 | Für Schäden, die durch grössere Ablagerungen während längerer Zeit entstehen, sind die Mitglieder angemessen zu entschädigen. |

§ 8

- | | | |
|-----------------------|---|---|
| Unterhaltsbeauftragte | 1 | Die Unterhaltsbeauftragten führen die der Genossenschaft gemäss Kapitel III dieses Reglementes übertragenen Arbeiten aus. Weiter kontrollieren sie zusammen mit dem Vorstand die Einhaltung der Regeln bei der Benutzung der Werke. |
| | 2 | Besonders unterhaltsanfällige Bauteile haben sie festzuhalten und dementsprechend häufiger zu kontrollieren. |
| | 3 | Nach Unwettern haben sie die Werke und Anlagen zu kontrollieren und kleinere Schäden sofort zu beheben. Bei grösseren Schäden ist der Vorstand zu orientieren. |
| | 4 | Mindestens ein Mal jährlich besichtigen sie die Anlagen zu Fuss und halten ihre Feststellungen in einem Protokoll fest. Dieses geben sie dem Vorstand mit ihrem Antrag ab. |

III. Benutzung und Unterhalt

III A : Strassen und Wege

Begriffe

§ 9

- | | | |
|----------------|---|---|
| Strassenanlage | 1 | Die Strassenanlage umfasst den gesamten Strassenkörper inkl. Bankette und Böschungen, die zugehörigen Kunstbauten (Stützmauern, Brücken, Durchlässe) und Strassenentwässerungen. |
| Abstände | 2 | Als Strassenrand gilt für die Messung der Abstände der Belagsrand, bzw. bei belagsfreien Strassen der ursprüngliche Fahrbahnrand. Pflanzen jeglicher Art werden bis Stockmitte gemessen. Für alle übrigen Objekte gelten die Abstände bis zur Vorderseite.
(Messweise gemäss Strassengesetz resp. dazu gehörenden Skizzen) |

Lichtraumprofil	3	Unter dem Lichtraumprofil versteht man den freien Raum über der Strasse. Dieser beträgt bei Güterstrassen 4.50 m ab Belagsoberfläche in der Höhe und beidseits der Strasse 0.60 m ab Strassenrand im Land, bei Strassen im Wald und bei Hecken 1.00 m.
		§ 10
Allg. Benutzung	1	Strassenanlagen und ihre Bestandteile sind bei der Benutzung sowie der Land- und Waldbewirtschaftung vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren.
Reinigung	2	Werden Strassen, Schächte und Gräben bei Arbeiten verschmutzt, sind sie nach Beendigung der Arbeiten durch den Verursacher unverzüglich zu reinigen, bzw wieder frei zu legen.
Ackerbau	3	Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Ein Streifen von 1.00 m Breite ab Belagsrand, Betonkante oder Schotterrand der Strassen darf nicht ackerbaulich genutzt werden.
Lichtraumprofil	4	Das Lichtraumprofil ist freizuhalten. In das Lichtraumprofil einhängende Aeste sind zu entfernen. Im Wald wird der Unterhalt des Lichtraumprofils durch die UHG gewährleistet.
Pflanzungen	5	Bei Neuanspflanzungen entlang der Strasse sind die gesetzlichen Mindestabstände zum Strassenrand einzuhalten. Bäume dürfen nicht näher als 4,0 m, Hecken und Sträucher nicht näher als 1,5 m gepflanzt werden. Sichtzonen insbesondere bei Kurven und bei Einmündungen sowie das Lichtraumprofil sind frei zu halten.
Einfriedungen, Mauern, Zäune	6	Feste Einfriedungen und Mauern dürfen nicht näher als 1.0 m ab Strassenrand errichtet werden. Für Weidzäune beträgt der Mindestabstand 0.6 m.
		§ 11
Nutzungsbeschränkung	1	Güterstrassen sind nur für eine beschränkte Belastung gebaut. Besonders in der Frost- / Tauperiode sind deshalb Schwertransporte zu vermeiden. Der Vorstand kann übermässige Beanspruchungen wie Holztransporte, Baustellentransporte usw. insbesondere während dieser Zeit zum Schutz der Strasse untersagen.
	2	Schwertransporte für grössere Bauvorhaben, Geländeänderungen usw. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
	3	Das Holzrücken ist auf Strassen ausserhalb des Waldes verboten, ausgenommen bis zum nächsten Lagerplatz.
	4	Ausweichstellen und Abstellflächen dürfen nicht als Materiallagerplätze benutzt werden.
	5	Die Werke dürfen nicht mit Jauche, Mist, Holz, Steinen und dergleichen verschmutzt und belastet werden.

§ 12

- Ausserordentliche Benutzung
- 1 Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist ohne Zustimmung des Vorstandes verboten.
 - 2 Der Vorstand kann eine ausserordentliche Benutzung gestatten. Er legt dazu die Bedingungen fest. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist gegenüber der Genossenschaft sowie allfälligen Dritten für sämtliche daraus sich ergebenden Schäden verantwortlich.
 - 3 Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümern übermässig beansprucht, so können diese zu einem ausserordentlichen Beitrag verpflichtet werden.

§ 13

- Fahrbewilligung Waldstrassen
- 1 Die Fahrberechtigung für Waldstrassen richtet sich nach dem Waldgesetz und das Befahren ist für die forstliche Bewirtschaftung und die Ausübung der Jagd und der Wildhut gestattet, nicht jedoch für Freizeitfahrten.
 - 2 Ausnahmegewilligungen können in begründeten Einzelfällen durch den Revierförster befristet erteilt werden (z.B. Fahrten im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder die Zufahrt zu ausschliesslich durch Waldstrassen erschlossenen Bauten und Anlagen). Der Gesuchsteller hat vorgängig das Einverständnis des Vorstandes einzuholen.

§ 14

- Haftung
- 1 Bei Schäden, welche durch Verschulden einzelner Grundeigentümer, Pächter oder Drittpersonen entstehen, haften diese nach dem Verursacherprinzip für die Wiederherstellung bzw. für Schadenersatz.
- Ersatzvornahme
- 2 Der Vorstand kann die nötigen Massnahmen auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen, sofern der Verursacher diese auf Aufforderung des Vorstandes hin innert der gesetzten Frist nicht ausführt oder ausführen lässt.

§ 15

- Waldstrassen
- 1 Holzrücken hat möglichst bei gefrorenem Boden zu erfolgen. Holztransporte sind in der Frost-/ Tauperiode zu unterlassen.
 - 2 Holzereiabfälle dürfen nicht auf den Strassen oder in den Seitengräben liegen bleiben.
 - 3 Soweit im Zuge der Holzerntearbeiten Schäden an den Strassen entstehen, sind diese durch den Verursacher umgehend zu beheben. Grössere Schäden sind dem Unterhaltsbeauftragten zu melden.
 - 4 Im Wald sind Weidezäune verboten. Die dauernde Benützung der Waldstrassen zum Weidegang ist untersagt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.
 - 5 Bei Neupflanzungen an Waldstrassen ist ein Abstand von 2,00 m ab Strassenrand einzuhalten.

§ 16

- Neue Anschlüsse 1 Neue Anschlüsse an Strassenanlagen oder an Teilen davon bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ein.

§ 17

- Böschungen 1 Die Strassenböschungen sind durch die Anstösser regelmässig zu mähen und zu pflegen.
- 2 Der Vorstand kann Böschungen ausscheiden, die zum Schutze der Strassen nur extensiv genutzt oder vorübergehend oder dauernd nicht beweidet werden dürfen.
- 3 Landwirtschaftliche Abfälle jeglicher Art, Erdmaterial und Steine sowie Schnittgut wie Gras oder Äste dürfen nicht auf den Böschungen und Banketten deponiert werden.

§ 18

- Bankette 1 Entlang dem wasserführenden Belagsrand sind bei zu hohen Banketten entweder das Bankett tiefer zu legen oder im Bankett Querslitze zu öffnen, sodass das Oberflächenwasser stetig abfliessen kann.
- Belagsränder 2 Die Belagsränder sind regelmässig freizulegen (abranden), damit keine Pflanzen in den Belag einwachsen.

§ 19

- Strassen-
entwässerung 1 Die Schachteinlaufzungen sind stets sauber zu halten.
- 2 Alle Schachtdeckel sind stets frei zu halten.
- 3 Die Sickerleitungen sind periodisch mit einem Wasserhochdruckreinigungsgerät durchzuspülen.
- 4 Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen, insbesondere von Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind im Bereich von Sickerleitungen zu vermeiden. Für bestehende Pflanzen bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken vorbehalten.
- 5 Die Einleitung von Schmutzwasser in die Sickerleitungen ist verboten.

§ 20

- Belagsoberfläche 1 Einzelrisse sind zur Verhinderung von Folgeschäden möglichst schnell fachmännisch zu reinigen und auszugliessen.
- 2 Kleine Bereiche mit Ausmagerungen und Rissmustern sind mit OB-Flicken abzudecken.
- 3 Falls Ausmagerungen und Rissmuster einen grösseren Teil der Strassenfläche bedecken, sind Erhaltmassnahmen wie Instandsetzung, Verstärkung oder Erneuerung zu treffen.

III B : ENTWÄSSERUNGSANLAGEN UND GEWÄSSER

§ 21

- | | | |
|---------------|---|---|
| Zuständigkeit | 1 | Der Unterhalt der als gemeinschaftliche Anlagen geltenden Hauptleitungen, Bachleitungen und Bäche ist Sache der Genossenschaft. Diese Anlagen sind im Plan gemäss § 2 festgehalten. |
| | 2 | Unterhaltsarbeiten an den Gewässern sind mit der Gemeinde vorgängig abzusprechen. |
| | 3 | Der Unterhalt der Drainagen mit Sauger- und Sammel- Leitungen ist Sache der Grundeigentümer. |

§ 22

- | | | |
|-----------|---|--|
| Leitungen | 1 | Leitungen und Schächte sind periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit (Kalkrückstände etc.) zu überprüfen. |
| | 2 | Schachtdeckel, Einläufe und Ausläufe sind durch die Grundeigentümer stets frei zu halten. |
| | 3 | Festgestellte Mängel sind möglichst schnell zu beheben. Ablagerungen und angeschwemmtes Material sind sofort zu entfernen. |
| | 4 | Die Leitungen sind periodisch, mindestens aber alle 10 Jahre mit Hochdruckgeräten zu spülen und die Schächte sind zu entleeren. |
| | 5 | Bachläufe und Gräben sind periodisch zu reinigen. Landwirtschaftliche Abfälle jeglicher Art, Erdmaterial sowie Schnittgut wie Gras oder Äste dürfen nicht in der Sohle oder auf den Böschungen deponiert werden. |

§ 23

- | | | |
|------------------|---|--|
| Bäche und Gräben | 1 | Der Wasserlauf ist von angeschwemmtem Material und einwachsenden Pflanzen freizuhalten. Dazu ist er periodisch und nach besonderen Ereignissen zu reinigen |
| | 2 | Steine, Äste, Schnittgut und dergleichen dürfen nicht im offenen Gerinne abgelagert werden. |

§ 24

- | | | |
|------------|---|---|
| Anschlüsse | 1 | Zusätzliche Anschlüsse an die gemeinschaftlichen Entwässerungsanlagen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ein. |
| | 2 | Die Einleitung von Schmutzwasser in das Entwässerungsnetz ist verboten. |

III C : HECKEN, WALDRÄNDER UND BACHUFER

§ 25

- Grundsatz
- 1 In den Pufferstreifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern und Gewässern dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es gelten die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) sowie die Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN).
 - 2 Alle Hecken unterstehen der kantonalen Heckenschutz-Verordnung.

§ 26

- Hecken
- 1 Die Hecken sind gemäss der kantonalen Heckenschutzverordnung und den entsprechenden Richtlinien (siehe Merkblatt im Anhang) zu pflegen.
 - 2 Abweichende Nutzungen sind nur auf Grund von Vereinbarungen mit der Kant. Dienststelle lawa, Abt. für Natur- und Landschaft möglich.

§ 27

- Bachböschungen
- 1 Die Böschungflächen müssen – sofern keine andere Pflegevereinbarung besteht – mindestens einmal im Jahr, frühestens ab 15. Juni (HZ), 1. Juli (BZ 1) von Hand oder mit dem Balkenmäher gemäht werden. Das getrocknete Schnittgut ist abzuführen.
 - 2 Die Beweidung der Böschungen und das Abbrennen von Stauden und Gras sind verboten.

IV. Rechnungswesen, Finanzierung

§ 28

- Rechnungsführung
- 1 Die Rechnungsführung ist gesondert zu führen nach den Sparten:
 - Betrieblicher Unterhalt
 - Baulicher Unterhalt und Erneuerung
 - Neubau
 - 2 Die Abrechnung über den Betrieblichen Unterhalt ist jeweils per Ende Jahr abzuschliessen und zur allfälligen Subventionierung an den Gemeinderat zu senden.

- 3 Bei Vorhaben des Baulichen Unterhalts, der Erneuerung oder des Neubaus dürfen nur Rechnungen bezahlt werden, welche von der Bauleitung visiert worden sind. Die Originalrechnungen sind jeweils mit der dazugehörigen Quittung der Bauleitung zu übergeben, sodass diese die Schlussabrechnung zu Händen der Genossenschaft und allenfalls der Subventionsbehörde erstellen kann.

§ 29

- Amortisation 1 Die Finanzierung der Restkosten nach Fertigstellung grösserer Werke ist auf maximal fünf Jahre zu verteilen. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet die Generalversammlung.
- Reserven 2 Um die Kosten für die Erhaltungsmassnahmen und Verwaltung ohne Schuldzinsen tragen zu können, sind angemessene Reserven anzulegen.
- 3 Die Reserven werden durch jährliche Beiträge der Mitglieder gespiesen.

V. Schlussbestimmungen

§ 30

- Reglement-änderungen Der Vorstand hat Reglementsänderungen der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

§ 31

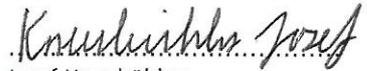
- Streitigkeiten 1 Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieses Reglementes sucht der Vorstand zu schlichten. Falls keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet er.
- Rechtspflege 2 Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 20 Tagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

§ 32

- Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald in Kraft.

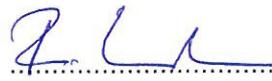
Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom 30. November 2011.

Der Präsident: 
.....
Anton Wechsler

Der Aktuar: 
.....
Josef Kneubühler

Die Stimmzähler: 
.....
André Gerber


.....
Ernst Ruch


.....
Roland Leuenberger


.....
Albert Alt

Genehmigt durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Sursee, am 26. Juni 2012



Stephan Schneider
Projektleiter

ANHANG

Merkblatt der Abteilung Natur und Landschaft der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)

Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen

Bedeutung und Schutz

Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind wichtige Vernetzungselemente in der Kulturlandschaft, Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie Naturobjekte, welche die Landschaft prägen, den Boden vor Wind und Erosion schützen und Uferböschungen sichern. Sie sind gemäss kantonalen Verordnung (SRL Nr. 717 vom 19. Dezember 1989) geschützt. Ihre vorübergehende oder dauernde Beseitigung ist untersagt.

Nutzung und Pflege

- Ideal ist ein selektives Zurückschneiden der schneller wachsenden Arten (z.B. Hasel, Esche) unter Schonung langsamer wachsender und spezieller Arten (z.B. Dornensträucher).
---> Immer seltenere Arten fördern!
- Auch wenn nicht selektiv ausgelichtet wird, muss abschnittsweise gearbeitet werden. Es gelten folgende gesetzlichen Bestimmungen:
---> Ein Abschnitt darf höchstens alle drei Jahre auf den Stock gesetzt werden!
---> Nie mehr als einen Drittel des Gesamtbestandes auf den Stock setzen!
---> Bei Uferbestockungen Maximallänge von 200 m einhalten!
- Für das Fällen von grösseren Bäumen mit einem Durchmesser ab 25 cm ist eine Schlagbewilligung nötig.
---> Beratung durch Förster empfohlen und meist möglich
---> Bewilligungsbehörde in kantonalen Schutzgebieten: Kanton (Umwelt & Energie)
---> Bewilligungsbehörde in allen übrigen Fällen: Gemeinderat

